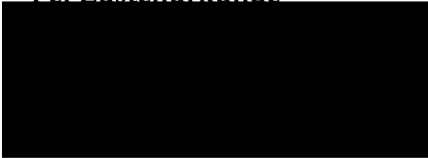




Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Per Zustellurkunde



Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Postanschrift:  
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0  
Fax +49 30 18 272-2173

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und  
Kabinettsachen, IFG,  
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 30. April 2021

Geschäftszeichen: 30203/17#20

Berlin, 26. Mai 2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrte



auf Ihren Antrag vom 30. April 2021, welcher über das Webportal  
fragdenstaat.de unter der Referenz #219521 per E-Mail eingegangen ist,  
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Mit E-Mail vom 30. April 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

- „Betreff: Corona-Prämie Altenpfleger 2021

*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Bei uns im Team kam die Frage auf, ob wir dieses Jahr eine Prämie vom  
Bund / Land bekommen ?.“*

**II.**



Seite 2 von 3

1. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung verfügt nicht über die von Ihnen begehrten Informationen zu den von Ihnen unter I. gestellten Fragen.

Des Weiteren lehnen wir Ihren Antrag ab, da es sich bei Ihrem Antrag nicht um das Begehren von amtlichen Informationen im Sinne des IFG handelt. Der Anwendungsbereich des IFG ist nicht eröffnet.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Nr. 1 S. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nach § 2 Nr. 1 S. 2 IFG nicht dazu.

Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen zielen auf die Mitteilung von Meinungen und Einschätzungen ab sowie auf sonstige Auskünften ab und nicht auf den Zugang zu einer amtlichen Information.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [posteingang@bpa.bund.de](mailto:posteingang@bpa.bund.de), oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de-mail.de)



Seite 3 von 3

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

